



## Information der Stadt Ludwigsburg -Eigenbetrieb Stadtentwässerung- (SEL)

### **Einbau und Austausch eines Zwischenzählers für Gartenwasser**

Gemäß der Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg können Wassermengen, die nachweislich (z.B. durch Messung) nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet worden sind, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Somit besteht die Möglichkeit zur Absetzung von Frischwassermengen, die im Garten verwendet werden und anschließend auf dem Grundstück versickern. Hierzu kann sich der/die Grundstückseigentümer/in einen Wasserzähler (Zwischenzähler) in die Gartenwasserleitung einbauen lassen.

#### **Für den Einbau gelten die folgenden Regelungen:**

- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden.
- Entsprechend dem Eichgesetz muss der Zwischenzähler alle 6 Jahre, gerechnet vom Eichjahr des Zählers, nachgeeicht oder ausgetauscht werden. Die Anzeige des Wasserzählers bei der zuständigen Eichbehörde hat durch den/die „Verwender/in“ des Wasserzählers eigenständig zu erfolgen und ist nicht Aufgabe der Stadtentwässerung (→ vgl. Mess- und Eichgesetz i.V. mit Mess- und Eichverordnung); die Zuständigkeit und Verantwortung für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften liegt folglich bei dem/der Grundstückseigentümer/in. Ist die Eichfrist für den Zwischenzähler abgelaufen, können die gemessenen Wassermengen nicht von der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.
- Der Zwischenzähler steht in privatem Eigentum und ist auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten.
- Der Zwischenzähler darf nur durch ein fachlich geeignetes und zugelassenes Installationsunternehmen eingebaut werden.
- Der Leitungsverlauf der Gartenleitung muss erkennbar sein. Es dürfen keine Abnehmer daran angeschlossen sein, die das entnommene Wasser dem Abwassernetz zuführen (z. B. Ausgussbecken).
- Der **erstmalige Einbau** sowie der **Austausch** eines Zwischenzählers ist der Stadt Ludwigsburg **-Eigenbetrieb Stadtentwässerung SEL-** innerhalb von 2 Wochen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen (siehe beiliegender Vordruck).
- Es kann eine technische Überprüfung des Zwischenzählereinbaus durch die SEL erfolgen.

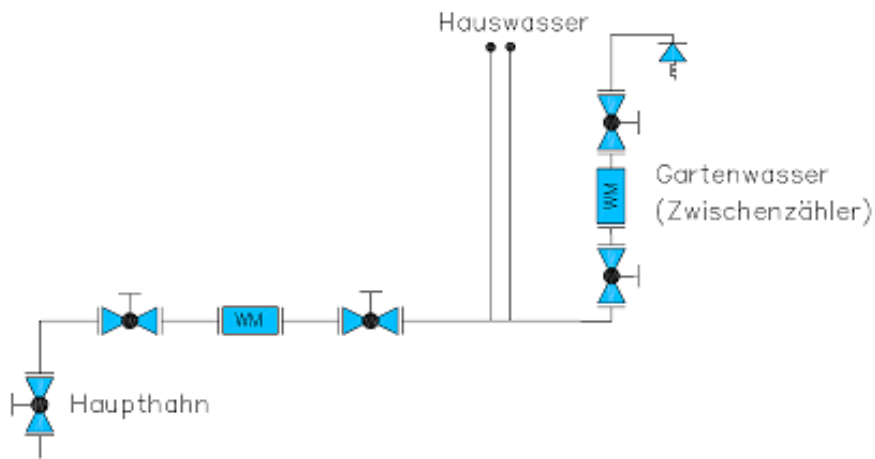
- Zur Absetzung der nicht eingeleiteten Wassermengen von der Schmutzwassergebühr muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe des Zählerstands ein schriftlicher Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen gestellt werden. Dieser Antrag ist zu richten an die

**Stadt Ludwigsburg**

**Eigenbetrieb Stadtentwässerung**

**Mathildenstraße 29/1**

**71638 Ludwigsburg**



#### **Ansprechpartner/in**

für Rückfragen zur Zählerinstallation:

Stadtentwässerung Ludwigsburg

07141 910-3228

E-Mail: [k.both@ludwigsburg.de](mailto:k.both@ludwigsburg.de)

oder 07141 910-2590

E-Mail: [s.wanjura@ludwigsburg.de](mailto:s.wanjura@ludwigsburg.de)

für Rückfragen zur Absetzung von der SW-Gebühr:

Stadtentwässerung Ludwigsburg

07141 910-2757

E-Mail: [m.bayhan@ludwigsburg.de](mailto:m.bayhan@ludwigsburg.de)